



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

Fünfundzwanzigste Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die folgende 25. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 24. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2021, beschlossen:

Artikel I

1.) § 4 Abs. 8, wird wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Jahr

2022	2023
3,03 €	3,05 €

Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Schmutzwassergebühr (bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt je m³ Schmutzwasser für das Jahr

2022	2023
1,16 €	1,10 €

2.) § 4 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Klärschlammbehandlungsgebühr für nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gebührenpflichtige im Sinne von § 2 Abs. 4 (Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) beträgt je Kubikmeter Frischwasser für das Jahr

2022	2023
1,19 €	1,34 €

3.) § 4 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 für das Jahr

2022	2023
0,45 €	0,43 €

Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Niederschlagswassergebühr (bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 für das Jahr

2022	2023
0,31 €	0,30 €

Artikel II Inkrafttreten

Die fünfundzwanzigste Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 15. Dezember 2022

Der Bürgermeister
Tobias Puspas